

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Bestandteil jedes, zwischen unseren Kunden und uns abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch dann, wenn wir uns im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bei später abgeschlossenen Verträgen nicht ausdrücklich darauf berufen haben. Einkaufsbedingungen des Kunden erlangen keine Geltung, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Für die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen sind nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung (soweit vorhanden) und diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

2. Angebote und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, freibleibend und unverbindlich. Die Annahme von Aufträgen behalten wir uns in jedem Fall vor, das heißt der Vertrag kommt erst durch Erhalt der schriftlichen Auftragsannahme/bestätigung oder konkludent durch Übersendung der Ware zustande. Alle mündlichen Vertragsgespräche, insbesondere alle Abmachungen und Vereinbarungen mit unseren MitarbeiterInnen, werden ausschließlich durch schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Muster gelten als Durchschnittsmuster, bleiben unser Eigentum und werden zu angebotenen Preisen verrechnet. Sollte der Auftrag nicht zustande kommen, beträgt die Rücksendefrist 15 Tage nach Erhalt der Muster. In Katalogen, Prospekten und Werbematerialien enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie unsererseits in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Gleiches gilt für Angaben und Abschlüsse von Vertretern sowie für mündliche bzw. fernmündliche Angaben.

Unterscheidet sich der Warenbesteller vom Warenempfänger (Bestellung über eine Dritt-, bzw. Einkaufsgesellschaft) so übernimmt der Empfänger mit der Warenübernahme die Haftung für die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung als Mitschuldner zur ungeteilten Hand mit bzw. neben dem Besteller.

3. Übergabe, Transport

Für unsere Lieferungen ist Erfüllungsort das vereinbarte Werk, Bauvorhaben oder das vereinbarte Lager. Die Ausfolgung der Ware erfolgt in der handelsüblichen Verpackung. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Im Inland erfolgt die Lieferung CPT, im Export grundsätzlich FCA (Incoterms 2020). Verzögert sich die Absendung der Ware vom Versandort aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn wir von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

Sämtliche Anlieferungen erfolgen unter der Bedingung, dass die Zufahrt zur Lieferadresse ohne Behinderungen möglich ist; dies gegebenenfalls auch mit LKW's mit einem der StVO entsprechenden höchstzulässigen Gesamtgewicht. Allfälliger Mehraufwand bei der Anfahrt wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Das Abladen des LKW ist nicht inkludiert, vielmehr ist es vom Kunden unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Dauer einer Komplettabladung ist mit 3 Stunden limitiert. Darüber hinaus gehende Abladezeiten werden gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wünscht der Kunde das Abladen durch uns, so wird dies gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt pro angefangener Tonne durchgeführt. Darin inkludiert ist lediglich das Abladen der Ware, wobei der Kunde für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen hat. Allfälliger Mehraufwand beim Abladen wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Ist mit dem Kunden ein Versendungskauf vereinbart und holt der Kunde die Ware dennoch in unserem Werk selbst ab, so hat er die ihm daraus erwachsenden Transportkosten selbst zu tragen. Er erhält von uns jedoch eine zu vereinbarende Rückvergütung.

Wünscht der Kunde die Abladung der Ware auf einer unbesetzten Baustelle, so gilt die Ware spätestens mit Abladung an der vereinbarten Stelle als an den Kunden übergeben. Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und gegebenenfalls unverzüglichen Mängelrüge gemäß Punkt 7. bleibt davon unberührt.

4. Liefertermine, Lieferfristen, Verzug

Angeführte Liefertermine oder -fristen sind stets **unverbindlich**, es sei denn, dass sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als feste Liefertermine oder fixe Lieferfristen bestimmt werden. Außer bei Festterminen oder Fixfristen sind daher Schadenersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Liefertermine oder -fristen ausgeschlossen. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung.
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.
- Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware vom Käufer zu leistende Anzahlung erhalten und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet und/oder die notwendige Importlizenznummer uns bekanntgegeben wird.

Unsere Lieferverpflichtung ruht solange der Kunde mit einer Zahlung - auch aus anderen Rechtsgeschäften - im Verzug ist. Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 14 Tage überschritten, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer mindestens 21-tägigen Nachfrist, im Falle von Sonderbestellware 8 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss bei sonstiger Wirkungslosigkeit schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese mit Teil fakturen in Rechnung zu stellen. Alle Umstände, die nicht durch uns zu vertreten sind, entbinden uns von jeder Lieferverpflichtung. Solche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, sind insbesondere höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Aussperrung, behördliche Maßnahmen etc., und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder Frächtern eintreten sollten. Dies Falls sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern bzw. den Liefertermin angemessen zu verschieben und auch Preisanpassungen vorzunehmen.

Im Falle des Annahmeverzuges durch den Käufer sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Der Käufer ist bei Annahmeverzug verpflichtet, auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens 15 % des vereinbarten Gesamtkaufpreises (einschließlich USt und Nebenkosten) als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung des tatsächlich eingetretenen, darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat durch Banküberweisung oder Lastschriftmandat zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie Zinseszinsen von 4 % zu bezahlen. Allfällige Rabatte, Nachlässe, Skonti und sonstige Vergütungen gelten nur unter der Bedingung der pünktlichen Zahlung aller Rechnung durch den Kunden, diese fallen auch weg, wenn sich der Kunde bei der Bezahlung früherer Rechnungen in Verzug befindet.

Überdies verpflichtet sich der Käufer, uns bei Zahlungsverzug die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und die Kosten eines Mahn- und Inkassobüros, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen. Ab der 3. außergerichtlichen Mahnung hat uns der Kunde EUR 30,- (exkl. USt) an pauschalem Aufwandsatz pro weiterer Mahnung zu bezahlen. Der Ersatz der Kosten sonstiger Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (zB Kosten Inkassobüros, Anwaltskosten usw) erfolgt nach Maßgabe des § 1333 Abs 2 ABGB.

Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist unzulässig, außer bei gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen.

Bei Exportlieferungen gilt grundsätzlich Zahlung im Voraus. Die Bereitstellung der Ware im Werk erfolgt erst nach Erhalt der schriftlichen

Zahlungsbestätigung (Swift). Zahlungen werden ungeachtet eines angegebenen Verwendungszwecks den ältesten Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten angerechnet.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird, so sind wir berechtigt, die von uns geschuldete Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem betreffenden Vertrag zurück zu behalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig nach, so sind wir nach Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Technische Auskünfte

Von uns erbrachte Beratungen und technische Auskünfte sind nicht Bestandteil des Auftrages und ausnahmslos unverbindlich. Unsere Mitarbeiter und Vertriebsbeauftragten sind nicht berechtigt, über die schriftlichen Produktbeschreibungen und Anleitungen hinausgehende Empfehlungen abzugeben.

Technische Auskünfte unsererseits, soweit diese über die Angaben des Herstellers hinausgehen, gelten nur dann als verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und der Kunde uns zuvor über den relevanten Sachverhalt vollständig und richtig aufgeklärt hat. An die ausdrückliche Zusage bestimmter Eigenschaften der Ware sind wir nur gebunden, wenn sie schriftlich erfolgt. Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit gemäß der anwendbaren Ö-Norm.

Unsere schriftlichen Merkblätter sind nach unserem besten Wissen erstellt. Dem Kunden obliegt jedoch die Überprüfungspflicht nach den Besonderheiten der beabsichtigten Verwendung. Die Waren und Anwendungsdisposition erfolgt von ihm in eigener Verantwortung. Allfällige Einschulungen mit unserem Material beschränken sich auf die anzuwendenden Fertigkeiten bei der Materialverarbeitung und -auftragung sowie die allenfalls hierzu benötigten Geräte ohne Gewährleistung für einen Schulungserfolg. Sie beinhalten keine Überprüfungs- oder Warnverpflichtung, ob die Aufbringungs Voraussetzungen auf der konkreten Baustelle gegeben sind oder eingehalten werden. Für diese ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Von uns getätigte Verbrauchs- oder Flächenangaben etc. sind immer unverbindlich und nicht Vertragszusage. Die Werte können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Bearbeitungsweise etc. erheblich differieren.

Beachten Sie die behördlichen Vorschriften, die einschlägigen ÖNORMEN sowie etwaige europäische Normen, unsere Verarbeitungsrichtlinien und die Sicherheitsdatenblätter. Bei allen Farb- und Putzmustern kann es aus drucktechnischen Gründen zu Farbabweichungen zu den Original-Farbtönen kommen.

7. Mängelrüge

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, sie ist insbesondere auf Übereinstimmung in Menge, Art und Qualität mit der Bestellung und auf Übereinstimmung mit der Sortenbezeichnung zu prüfen. Treten während des Transportes Schäden an der Ware auf oder wird die im Frachtbrief/Lieferschein aufgeführte Ware nicht vollständig geliefert, hat der Empfänger auf dem Frachtbrief/Lieferschein inkl. auch digitaler Warenübernahme (proof of delivery) den Schaden oder die fehlenden Waren durch den Auslieferer spezifiziert mit Unterschrift bestätigen zu lassen. Schäden sind fotografisch zu dokumentieren. Der mit dem Schadensvermerk versehene Frachtbrief ist uns zu übergeben. Wir leisten Ersatz nach unserer Wahl durch kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift des Erstattungsbetrages, bei Handelswaren nur soweit und dem Umfang nach, als wir selbst Ersatz erhalten.

Werden uns allfällige Mängel nicht längstens binnen 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort durch eine schriftliche Mängelrüge eines angezeigt, ist die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen wegen des Mangels (insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum) ausgeschlossen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Zur Vermeidung von Schäden ist die Ware vor ihrer Verarbeitung vorsorglich erneut einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Die Verarbeitung mangelhafter Ware ist nicht zulässig.

8. Storno, Umtausch und Rücknahme:

Ein vom Kunden erteilter und von uns angenommener Auftrag kann vom Kunden nicht einseitig storniert werden. Wir sind auch nicht zum Umtausch oder zur Rücknahme von Waren verpflichtet. Sollten wir uns im Einzelfall dennoch zu einem Storno, einem Umtausch oder einer Warenrücknahme bereit schriftlich erklären, so gelten nachstehende Bedingungen:

- a) Umtausch und Rücknahme müssen binnen 14 Tagen ab Übergabe der Waren an den Kunden erfolgen;
- b) Umtausch und Rücknahme erfolgen nur bei nachweislich von uns gekaufter Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten (ausgenommen sind daher Einzelfertigungen (Sonderanfertigungen) bzw. eingefärbte Materialien, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten, sowie Waren, die in gleicher optischer Farbnuance nicht mehr vorrätig sind);
- c) umgetauscht oder zurückgenommen wird nur originalverpackte, unbeschädigte Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand.

Für jedes Storno, jeden Umtausch und jede Rücknahme hat der Kunde 20% des Warenwertes an pauschalem Manipulationsentgelt und Verdienstaufschlag zu bezahlen. Außerdem hat der Kunde allfällige durch Umtausch oder Rücknahme entstehende Transportkosten zu bezahlen. Der Rücktransport der Waren an uns erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.

Für eigens für den Kunden gefertigte oder zugekauft Ware besteht eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von 8 Tagen nach Verfügbarkeit. Bei Nichtabnahme innerhalb dieser Frist wird dennoch 100 % des Warenwertes in Rechnung gestellt.

9. Exportkontrolle:

Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:

- Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Kontrollliste, Embargoliste oder Personenliste nach EU-Rechtsnormen oder -akten, internationalen Vereinbarungen (insbesondere US Exportvorschriften) oder österreichischen Rechtsnormen oder -akten (insbesondere dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 in der geltenden Fassung) stehen;
- Geschäfte mit UN/EU-Embargostaat, die verboten sind;

Geschäfte, für die eine nach den genannten Bestimmungen erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Der Käufer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aus einer Zuwiderhandlung entstehen. Unsere vertraglichen Verpflichtungen entfallen, soweit ihnen nationale oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und/oder Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

10. Gewährleistung

Unsere Erzeugnisse werden unter Verwendung von hochwertigen, erprobten und bewährten Rohstoffen hergestellt. Es erfolgt zwecks einwandfreiem Fertigungsmaterial eine mehrfache Werkskontrolle. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Innehaltung mit allfälligen Be- und Verarbeitungen, spätestens aber sechs Monate nach Empfang der Ware geltend zu machen. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

Geringfügige Abweichungen gegenüber Abbildungen, (Hand-) Mustern, die keine Auswirkungen auf die Funktionalität haben, stellen keinen Mangel dar.

Wird unsere Ware vom Kunden beanstandet und erweist sich diese Beanstandung als unberechtigt, so hat der Kunde uns die für die Überprüfung der Beanstandung entstandenen Kosten zu ersetzen, darunter insbesondere Kosten für Personal und Fahrten. Der Stundensatz für den Einsatz eines Vertriebs-, Technik-, oder Labormitarbeiters beträgt € 65,00 (exkl USt.), auch für Maschinen und Siloeinsätze. Für Fahrten wird das amtliche Kilometergeld/km (exkl USt) in Rechnung gestellt.

11. Haftung & Schadenersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie von nicht vorhersehbaren Schäden sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden. Jedenfalls ist unsere Haftung für Personen- und Sachschäden auf EUR 450.000,00 begrenzt. Schadenersatzansprüche des Kunden uns gegenüber verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden vom Schaden, spätestens aber fünf Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

Ansprüche (insbesondere Schadenersatz- und Regressansprüche) des Kunden gegen uns aufgrund einer vom Kunden an Dritte zu leistenden Konventionalstrafe sind ausgeschlossen, sofern der Kunde uns diese nicht vor Vertragsschluss angezeigt hat. Der Kunde ist verpflichtet uns in denjenigen Fällen, in denen ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, auf das gesteigerte Risiko aufmerksam zu machen.

Den Kunden trifft die Verpflichtung, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um einen drohenden Schaden abzuwenden bzw. diesen im Falle des Schadenseintritts möglichst gering zu halten.

Desgleichen wird jede Haftung für Schäden und Folgen, die auf Mauerfeuchtigkeit, mangelhaften Untergrund, Witterungseinflüsse anlässlich der Verarbeitung oder unsachgemäßes und nicht sorgfältiges Verarbeiten des Materials zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Die handwerksüblichen Regeln sowie die Angaben in unseren jeweils gültigen Verarbeitungsrichtlinien bzw. technischen Merkblättern müssen eingehalten werden. Putzarbeiten im Spätherbst oder Vorfrühling sind nur unter besonderen Vorkehrungen auszuführen. Außenputz- und Estricharbeiten im Winter sind überhaupt nicht zu empfehlen. Bei Systemkäufen (z.B. Wärmedämme-Verbund- oder Trockenbausystemen) wird eine Gewährleistung für das gelieferte Material nur bei gesamter Systemabnahme übernommen. Im Übrigen gelten für die Verarbeitung die jeweils gültigen Ö-Normen.

Die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines Gewährleistungsanspruches bzw. eines Mangels und der Kausalität eines Schadens trifft in jedem Fall den Kunden. Der Käufer verzichtet uns gegenüber ausdrücklich auf die Geltendmachung von Rückgriffen für erbrachte Gewährleistungen gemäß § 933b ABGB und für Sachschäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Er verpflichtet sich, den vorstehenden Verzicht an jeden weiteren Unternehmer bei unserer sonstigen Schad- und Klagloshaltung durch ihn zu überbinden.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag (inklusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag im vorstehenden Sinn.

Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden zu üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, zu inventarisieren sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Dagegen stehen dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

Der Käufer ist über unser Verlangen verpflichtet, die Ware auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung während des Transports und der Lagerung sowie gegen Feuer und Diebstahl in angemessener Höhe zu versichern. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche zur Sicherung ab, welche ihm aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer zustehen. Die Abtretung wird mit der Übergabe unsere Ware angenommen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern; dies gilt bis zu unserem Widerruf. Eine Weiterveräußerung darf der Kunde nur vornehmen, wenn er gegenüber seinem Kunden seinerseits einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

Wir werden das Recht des Kunden zur Verarbeitung, Umbildung und Veräußerung nur dann widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird.

Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware tritt uns der Käufer schon jetzt zur Sicherstellung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns die Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer ab. Die Abtretung wird mit der Übergabe unserer Ware angenommen und erstreckt sich bis zum Wert dieser Ware. Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten unsere Forderung gegenüber dem Käufer um mehr als 20 %, so werden wir über Verlangen des Käufers die zusätzlichen Sicherheiten freigeben bzw. auf den Käufer rückübertragen. Eine Vereinbarung des Käufers mit Dritten, der zufolge die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen unabtretbar seien bzw. nur mit Zustimmung Dritter abgetreten werden dürfen, ist unzulässig und uns gegenüber unwirksam. Wir sind berechtigt vom Käufer zu verlangen, dass er seine Abnehmer mit eingeschriebenem Brief davon verständigt, dass seine Forderungen ihnen gegenüber an uns abgetreten wurden und Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur mehr direkt an uns geleistet werden können. Der Käufer verpflichtet sich, auf unser Verlangen einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wiederverkäufer sind verpflichtet, uns im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes Kundennamen und Lieferadressen über erste Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers sind wir berechtigt, zurückgeholte Ware freihändig zu verkaufen und den Erlös dem Käufer gutzuschreiben, oder zum Marktpreis oder gemäß unserem zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Preis abzüglich aller gewährten Rabatte, Bonifikationen und sonstigen Nachlässe sowie unter Abzug einer angemessenen Wertminderung gutzuschreiben.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltswaren an Dritte ist stets unzulässig. Sollten hinsichtlich der Vorbehaltsware exekutive Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen von dritter Seite erfolgen, so hat der Kunde uns darüber unverzüglich zu informieren. Soweit der Kunde die exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen zu vertreten hat, hat der Kunde uns die notwendigen Kosten, die uns im Zuge der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zur Abwehr dieser exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen entstehen, zu ersetzen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nach Ablauf der Nachfrist in Verzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, wobei der Einzug der Waren gleichzeitig unser Rücktritt vom Vertrag ist. Der Kunde hat den Wareneinzug zu dulden und es stehen dem Kunden dagegen keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Allfällige uns durch den Wareneinzug entstehende Transport- und Manipulationskosten hat der Kunde uns zu ersetzen.

13. Datenverarbeitung und -übermittlung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, die uns im Zusammenhang mit einer, allenfalls auch erst in Anbahnung befindlichen, Geschäftsbeziehung übergeben oder die bei Abschluss eines Vertrages mit uns erhoben werden, vertraulich und nur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt zu Zwecken der Ausführung der an uns erteilten Aufträge, zur Kundenverwaltung, für Produktumfragen, zum Zwecke der Information über Produkte von uns und für die Beantwortung von Anfragen bei uns im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Wir treffen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, um die personenbezogenen Daten des Vertragspartners gegen Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen oder unberechtigte Offenlegung zu schützen. Es werden alle gesetzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes vorgenommen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden von uns entsprechend der technologischen Entwicklung ständig verbessert. Unsere Mitarbeiter und die von uns allenfalls beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) verpflichtet.

Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten unbefristet (Name, Adresse, Firmenbuchnummer, Beruf), seine Bankverbindung, Angaben zur Bonität sowie die Informationen zur Auftragsabwicklung (Warenbezeichnung, Menge, Ausmaß, Preise, getroffene

Vereinbarungen, Lieferadressen, Ansprechpersonen, Zahlungen, Reklamationen, offene Forderungen) von uns für die oben genannten Zwecke verarbeitet werden oder an Dritte für die Verarbeitung zu diesen Zwecken weitergegeben werden. Der Kunde stimmt zu, dass ihm von **Saint-Gobain Isover Austria GmbH**, die **Saint-Gobain Weber Terranova GmbH** und die **Saint-Gobain Rigips Austria GmbH** oder von uns beauftragte Dritte Angebote, Newsletter und Werbematerial übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden von uns nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, wir an der Verarbeitung ein überwiegendes berechtigtes Interesse haben oder dies sonst von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. der Einwilligung des Vertragspartners gedeckt ist. Der Zugriff auf personenbezogenen Daten des Vertragspartners wird von uns stets auf ein notwendiges Minimum begrenzt. Der Vertragspartner hat das Recht die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen und sind wir verpflichtet diese zu löschen, sofern die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung des mit der Verarbeitung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist.

14. Verpackung

Die von uns gelieferten Waren werden ausschließlich in Verpackungen geliefert, die an Entsorgungssystemen teilnehmen und nicht retour genommen. Gipskartonpaletten, gekennzeichnet mit den Stempeln GKPP/B, GKPP/HO oder GKPP/EH, sowie EURO Paletten werden lt. Preisliste verrechnet und können zurückgegeben werden. Ausschließlich in Österreich können die Paletten entweder im Zuge der Anlieferung, wenn bereits bei Bestellung bekannt gegeben und dann auch vom Fahrer bestätigt, oder durch gesonderte Anfahrt, wenn mehr als 25 Stk, retourniert werden. Beschädigte Paletten (Euro-Paletten oder GK-Pool-Paletten) werden mit einer Manipulationsgebühr lt. Preisliste und der ARA-Lizenzgebühr für Holz in Rechnung gestellt. Die Anzahl der von uns bezogenen und wieder retour gegebenen Paletten muss ausgeglichen sein. Eine Toleranz von + 10% ist maximal zulässig. Paletten, die innerhalb von 12 Monaten nach Anlieferung nicht retourniert werden, werden von uns ersatzlos aus dem Palettenkonto gestrichen. Eine Gutschrift für gestrichene Paletten ist selbst bei späterer Rückgabe ausgeschlossen.

15. Silos und Maschinen

Silos werden von uns 14 Tage mietfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird eine Mietgebühr entsprechend unserer Preisliste verrechnet. Für die Aufstellung wird eine Aufstellungsgebühr lt. der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Für das Umstellen von Silos werden die in der Preisliste angeführten Umstellgebühren in Rechnung gestellt. Entsprechend der verwendeten Förderanlage werden druck- und drucklose Silos zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat eine ungehinderte und gefahrlose Zufahrt für die Spezialfahrzeuge zu gewährleisten. Bereits fertiggestellte Einfahrten, Wege etc. sind - sofern erforderlich - so zu schützen, dass sie von den Spezialfahrzeugen nicht beschädigt werden können. Dem Kunden obliegt die Festlegung des Aufstellungsortes mit tragfähigem Untergrund und dessen Vorbereitung. Unterlagshölzer etc. sind beizustellen. Die Aufstellung erfolgt ausdrücklich über die Anweisung des Kunden bzw. des von ihm beauftragten Materialempfängers. Eventuell erforderliche Genehmigungen für teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerzonen aufgestellte Container sind vom Warenempfänger einzuholen. Für eine entsprechende Beleuchtung und Absicherung der Silos hat ebenfalls der Kunde Sorge zu tragen. Ab dem Zeitpunkt der Aufstellung haftet der Kunde für die Standsicherheit und deren regelmäßige Überprüfung. Er hat ab dann auch für sämtliche Beschädigungen, auch wegen höherer Gewalt, Zufall, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung einzustehen. Beim Einsatz der TÜV-geprüften Container und Mischrohre ist auf die Einhaltung der technischen Richtlinien und die Bestimmungen über den Betrieb mit Silos und Silostationen des TÜV zu achten. Für Schäden am Silo oder an mitgelieferten Einrichtungen (Rüttler, Mischrohr, Stecker, Fülldeckel etc.), welche aus dem Betrieb des Silos auf der Baustelle resultieren, haftet der Verarbeiter, die Baufirma und der Bauherr. Für den Ausfall von Maschinen, welche aus Servicegründen zur Verfügung gestellt wurden und eventuell daraus resultierende Schäden übernehmen wir keine Haftung. Verschleißteile (Dosierwelle, Magnetventil, Mischwelle, etc.) werden in Rechnung gestellt. Über den üblichen Rahmen hinausgehende Serviceleistungen bzw. Ersatzteile werden gesondert verrechnet. Kosten für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen oder mangelhafte Reinigung der Silos bzw. der mitgelieferten Einrichtungen sind vom Kunden zu bezahlen. Eventuelle Reinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an Silos bzw. den mitgelieferten Einrichtungen werden gesondert verrechnet.

Bei Nachfüllungen ist auf möglichst kurze Einblaslängen zu achten. Für verkehrsbedingte Verzögerungen übernehmen wir keine Haftung. Um eine Überschreitung der mietfreien Zeit zu vermeiden, ist der Abschluß der Arbeiten sofort bekannt zu geben, damit der Leercontainer wieder abgeholt werden kann.

16. Verbrauchsangaben

Bei den Verbrauchsangaben handelt es sich um den durchschnittlichen Materialverbrauch pro m² hohl für voll gerechnet. Durch die Art des Untergrundes und des Auftrages kann der Verbrauch variieren. Für die reine Putzfläche muss ein Objektspezifischer (Mehr-)Verbrauch angenommen werden. Der Gesamtbedarf für ein Objekt ist jedenfalls unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmenge zu kalkulieren. Verbrauchsangaben sind rechtlich nicht verbindlich. Grundsätzlich sind geringe Farbabweichungen nicht auszuschließen. Bitte geben Sie bei Nachbestellungen unbedingt die Chargennummer, Auftragsnummer oder Ausarbeitungsnummer an. Druckfehler bei den Nummern vorbehalten.

17. Besondere Bedingungen für gefärbte Putze und Anstriche

weber.min Edelputze sind in unseren historischen Farbtönen ohne Farbaufschlag lt. Weber Farbblock Color-Spectrum erhältlich. ACHTUNG: Edelputze sind in bestimmten Farbtönen nicht bzw. nur annähernd möglich. weber.pas Silikatputz, weber.pas Silikonharzputz sowie weber.ton purosil, weber.ton purosol sind in Standardfarbtönen lt. Weber Farbtonfächer Color-Spectrum erhältlich. Kunstharzputze, Kunstharzanstriche und weber.pas topdry Aquabalance sind in Standardfarbtönen lt. Weber Farbtonfächer Color-Spectrum erhältlich.

Hellbezugswert bei WDVS:

Bei der Wahl von Dünnschichtputzen auf weber.therm WDV-Systemen beachten Sie bitte, dass bei weber Kunstharzputz, weber Silikatputz, weber Silikonharzputz und weber.pas topdry Aquabalance Putzen ein Hellbezugswert von 25 nicht unterschritten werden darf.

Farbtonzuschläge:

für die Farbgruppen C, D und E werden keine Farbaufschläge verrechnet. Farbtonzuschläge für pastöse Putze und Anstriche finden Sie bei den jeweiligen Produkten in der Preisliste. Für kundenbezogene Sonderanfertigungen behalten wir uns das Recht vor den Farbtonzuschlag nach dem tatsächlichen Materialaufwand zu verrechnen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Zuständiges Gericht ist für alle – mittelbaren und unmittelbaren – Streitigkeiten, die sich aus dem Lieferungsvertrag ergeben, jeweils das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Mit Erscheinen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren frühere Versionen ihre Gültigkeit.